



wurden. Viele solche Gründe sind wirklich oft zweifelhafter Natur, und es ist dem Grundherren nicht selten zu nehmen, wenn er anstatt sich irgendwie der Ungewissheit auszuweichen, für seinen Grund gar nichts zu bekommen, lieber die Grundentlastung nimmt. Wenn aber das hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf zum Beschluß erhebt, und dem Grundherren die Entschädigung, respectioe Ablösung auch für jene Gründe garantiert, so wird jene Abgabe aufhören; auch ist nachher gar kein Grund mehr, um die strengste Absonderung der ablösbaren von den zu entschädigenden Gründen, durch die Fondsdirection durchzuführen. Es ist dies ein wesentlicher Punkt, der mich bestimmt, dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes, wie ihn der Ausschuss bearbeitet hat, zu empfehlen, und zwar eben mit der Bestimmung der eigenen Ablösung, und dann mit der weiteren Bemerkung, daß dieses Gesetz recht bald zu Stande komme, indem das Geschäft der nachträglichen Grundentlastung fortwährend im Zuge ist, welches dadurch im hohen Grade beeinträchtigt wird.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit, da ich die Ehre habe, über diesen wichtigen Gegenstand vor dem hohen Hause zu sprechen, jene Grundsätze nur im Allgemeinen anzuführen, welche das Ministerium der Finanzen, durch dessen Vertreter ich in diesem Landtage zu sein die Pflicht habe, bei dieser ganzen Angelegenheit leiten. Das Finanzministerium erkennt den Werth von materiellen Opfern vollständig an; hierüber aber geht ihm die Rücksicht für den Frieden Landes; aber auch über den Frieden des Landes steht ein Gesetz, welches immer die Grundlage sein muß, daß ist das Gesetz der absoluten Gerechtigkeit. Das Finanzministerium weiß es, daß ohne Beobachtung der strengsten Gerechtigkeit für die Verpflichteten und Berechtigten, und für alle Diejenigen, welche die Lasten tragen müssen, auch der Friede nur ein fauler wäre, und früher oder später das zu Grunde liegende Uebel, welches hiermit nur vertagt würde, ausbrechen müßte. Wollte sich das hohe Haus damit begnügen und zufrieden stellen, daß das Ministerium alles thut und schon gethan hat, was eben möglich ist, um in dieser Angelegenheit das wahre Maß der Gerechtigkeit zu treffen; ich muß aber hier an dem Orte, wo für das Land gesprochen wird, erklären, daß nimmermehr davon die Rede sein wird, dasjenige, was geschehen ist, rückgängig zu machen, wenn es mit Recht geschehen ist, und damit wird durch jede weitere Arbeit bloß der Werth der Grundentlastung für diejenigen, die dabei interessiert sind, nicht in Frage gestellt, sondern der Werth erhöht; dann, wenn sich das Land überzeugt, daß das hohe Haus die große Wichtigkeit des Gegenstandes kennt, wenn das Land überzeugt ist, daß das hohe Haus macht über die Last, die dem Lande aufgebürdet wird, so werden die Grundentlastungsbilligungen steigen und damit die Ehre des Landes, der Wohlstand des Landes gefördert werden.

Der Herr Minister hat schon erwähnt, daß wir es hier mit den ärmsten Bewohnern dieses Landes zu thun haben, und wenn wir diesen die Last der eigenen Ablösung aufbürden, so haben wir dabei den Gedanken gehabt, daß sie durch Arbeit das thun werden und wir haben gedacht, daß der Werth des durch Arbeit erworbenen Eigentums, durch eigene Arbeit erhöht wird, wir haben gedacht, es wird der Segen dieses Landes durch die Hebung der Wohlthat der geringsten Bewohner desselben gesteigert werden, wir sind von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Hebung der Wohlthat eben nur das Ziel aller Parteien ist, sie mögen nun in dem oder in dem Sinne in diesem hohen Hause sich ausdrücken.

(Bravo!)

Schuler-Libloy: Ebenfalls, wie der geehrte Herr Vortrager, übergeugt von der hohen Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, kann ich nicht unterlassen, denselben auch in dem Zusammenhang und in der Tragweite zu behandeln, welchen er überhaupt im Grundentlastungspatente selber hat. Ich werde mich aber dann allerdings in meinen letzten Reden um die Aufschauungen darauf beschränken müssen, was eigentlich der Gegenstand des Tages, heute ist. Erlauben Sie mir aber, meine Herren, ebenfalls, wie es der geehrte Hr. Vortrager gethan hat, wegen der großen Wichtigkeit des Gegenstandes in meiner Erörterung einen Blick auf die Verhältnisse und auf die Art und Weise der Belastungen für den Grundentlastungsfond zu werfen, womit derselbe bedrückt worden ist. Ich will nicht bis in jene Zeiten zurückgehen, wo überhaupt die Urbarralregulirung angebahnt wurde und wo noch vom Kaiser Joseph angeordnet wurde die Urbarralregulirung aufzuheben und den Nutzungseigentümern in einen freien Eigentümern umzuwandeln. Ich will aber aus jener Zeit wenigstens das eine erwähnen, daß Kaiser Joseph von dem Grundbesitz ausging, daß von 100 fl. Bruttoertrag 70 fl. jedesfalls für den Nutzungseigentümer, für den frei zu werdenden Unterthanen, rein verbleiben müßten, das übrige aber so vertheilt werden sollte, daß 12 fl. 13 1/2 kr. für die landesfürstlichen Steuern und 17 fl. 46 1/2 kr. zur Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen zu entfallen hätten. Die Herren wissen, wie durch die bizononos punctumok von 1769 eine Urbarralregulirung angestrebt und durchgeführt worden ist, wie endlich erst im Jahre 1847/8 ein Urbarralgesetz zu Stande gekommen ist, welches aber nicht vollzogen wurde. Als im J. 1848 der siebenb. Landtag beschloß, daß die Urbarralregulirung aufzuheben habe, und dagegen die Bezüge der ehemaligen Grundherren entschädigt werden sollten, so war es im ersten S. des 5. Gesetzartikels von 1848, welcher 5. Gesetzartikel von 1848 durch das k. Rescript vom 22. Juni 1848 auch die k. Bestätigung erhalten hat, daß als Basis dieser Entschädigung der Nutzen der erproportirten Leistungen angenommen war und zugleich bestimmt wurde, es solle diese Entschädigung eine Staatsschuld bilden und sei zu tragen namentlich aus den Kammeral- und Landesrenten und aus den Salzbergwerken, welche hiezu als Hypothek dienen sollten. Als in demselben Jahre gleiche in Europa vorkommende Be-

wegungen auch in Oesterreich den schon lange von den großen glorreichen Königen und Kaisern des Oesterreichs genährten Gedanken der Grundentlastung endlich zur Durchführung brachten, was es das Patent vom 7. September 1848, welches hierüber die näheren Bestimmungen enthielt. Da es unsern Gegenstand zunächst betrifft, habe ich davon nur Folgendes hervor, weil dies Folgende bei der Behandlung, welche das Grundentlastungspatent auch in diesem zweiten Abschnitt hier zu erfahren haben wird, von Bedeutung sein dürfte. Es wurde da, und später bestimmt, daß die Entschädigung bloß für Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben von den unterthänigen Realitäten zu leisten seien, für die so genannten Urbarralleistungen, seiner für wechselseitige Bezüge und die Leistungen aus Verträgen über die Theilung des Eigentums, namentlich also aus empfyreutischen Verträgen und ähnlichen, mit denen wir es hier zu thun haben. Die Ausmittlung dieser Entschädigung sollte nach diesen jeweiligen Patenten so erfolgen, daß die Naturalabgaben nach dem für das stabile Grundsteuerpatente gültigen Maßstabe, nach Fassungen und Schätzungen die Urbarralleistungen verwerthet und endlich, daß bei Arbeitsleistungen der Preis der Arbeitstage angeschlagen werden sollte. Jedoch bei dieser Abmessung wurde zugleich bestimmt, daß ein Drittel dieses ganzen Entschädigungscapitals als Pauschalausgleichung abgezogen werden sollte, und daß nur die anderen zwei Drittel als Maß der Entschädigung zu gelten haben. Von den anderen zwei Dritteln sollte der Verpflichtete diese ganze Summe allein tragen, in dem Falle, wenn die aufgehobene Schuldigkeit aus empfyreutischen oder anderen Verträgen oder Stiftungen herrührte.

Das wäre nun, meine Herren, gegenwärtig unser Fall, wenn wir ihn verhandeln könnten nach jenem erwähnten Patente, welches für die deutsch-slawischen Provinzen die Grundlage der Entschädigungen geworden ist, daß nämlich ein Drittel als Pauschalausgleichung ganz abgezogen werden soll, und zwei Drittel der Verpflichtete allein abzulösen habe. In unserm siebenbürgischen Grundentlastungspatente ist aber nicht ein Drittel als Pauschalausgleichung abgezogen, sondern nur ein Sechstel, und das hat der Ausschuss auch beibehalten; denn er hat den betreffenden S. und den betreffenden Abschnitt, welcher hier zur Verhandlung vorliegt, gar nicht geändert. Was aber die anderen Leistungen betrifft, nach dem eben erwähnten Patente von 1848 und dem Rescripte von 1849, so trug von den anderen Leistungen, welche also eigentliche Urbarralleistungen gewesen sind, der Verpflichtete nur ein Drittel, das andere zwei Drittel wurde aus Landesmitteln entschädigt (so in Siebenbürgen weit mehr, nämlich sämtliche 2/3) und meine Herren, nebstbei wurde in Oesterreich bestimmt, daß diese Last, welche auf dem Verpflichteten und auf den Landesmitteln ruhte, niemals über 40% des reinen Ertrages ausmachen sollte. Denn, was über 40% des Nettoertrages war, das trug der Landesfond oder auch wohl der Staat. Namentlich hat der Staat die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsgebühren übernommen, und dadurch ist eine Staatsschuld unter dem Namen „Landentlastungsschuld“ entstanden, die gegenwärtig über 30 1/2 Millionen beträgt, und für diese Landentlastungsschuld, die wesentlich nur die aufgehobenen Besitzveränderungsgebühren in den deutsch-slawischen Ländern betrifft, zahlt das Land Secunden, da es ja in den Staatskassen neuere, ebenfalls seinen entfallenden Betrag. Auf diese Art, meine Herren, konnte es denn kommen, daß in den deutsch-slawischen Provinzen das Grundentlastungscapital im Jahre 1863 208 Millionen Gulden betragen hat, auf diese Art konnte es kommen, daß von dem ganzen Betrage von 208 Millionen Gulden (wovon beispielsweise auf das reiche Böhmen damals nur 53 Millionen Gulden entfielen), in den deutsch-slawischen Provinzen 106 Millionen Gulden die Verpflichteten selber abzulösen haben, daß 72 Millionen Gulden auf die Antheile der betreffenden Kronländer entfallen, und daß endlich 30 Millionen von der Staatscassa getragen werden. Der Verpflichtete zahlt seine Schuldigkeit in 20 Jahren, das Kronland in 40 Jahren, der Staat sein Drittel, wie man es etwa heissen kann, in 30 Jahren und für den Verpflichteten sind noch überdies gewisse Begünstigungen durch die geringen Catastralmessungen und Amortisationsannuitäten festgesetzt. Diese Amortisationsannuitäten haben ebenfalls in dem Ausschusse bereits seinen Platz gefunden. Es ist nur die Rede davon, daß der zwanzigjährige Betrag als Capitalentschädigung zu gelten habe und in 40 halbjährigen Raten abzulösen sei. Ich hätte gewünscht, der Ausschuss hätte nach dem Beispiele der übrigen Provinzen, Amortisationsannuitäten für eine 40jährige Dauer festgesetzt, welches eine wesentliche Erleichterung für die Verpflichteten und zugleich eine Begünstigung für die Berechtigten gewesen wäre, besonders solcherart, daß man 100 fl. nebst Zinsen auf 5 Jahre entschädigen würde mit 23 fl. 5/10 kr., auf 10 Jahre mit 12 fl. 57 kr., auf 15 Jahre mit 9 fl. 38 kr., endlich auf 20 Jahre für 100 fl. Capital mit der Amortisation von 8 fl. 1/2 kr. So steht also in den deutsch-slawischen Provinzen die Grundentlastung. Die Grundentlastung in den dortigen Provinzen hatte zur Folge, daß mehrere Grundentlastungsfondse Voranschläge erzielte haben, welche sie dem Staate als Darlehen gegeben haben; es hatte zur Folge, daß in einzelnen Kronländern die Steuerzuschläge auf den Gulden der directen Steuer bis auf 6 kr. herabgekommen sind.

Wie stehen wir in Siebenbürgen? In Siebenbürgen, meine Herren, weit entfernt, daß wir Voranschläge erzielte hätten, weit entfernt, daß wir auf einen niedrigen Steuerzuschlag von 6 kr. per Gulden herabgekommen wären, stehen wir vielmehr am allerhöchsten in der ganzen Monarchie. Wir stehen so, wie ein verehrter Herr Vortrager gesagt hat, daß sich vielleicht unser Entschädigungscapital, welches abzulösen sein wird, nicht nur auf 70 bis 80 Millionen, sondern möglicherweise, wenn mit dem Grundentlastungsgeschäfte so fortgefahren wird, wie bisher, auf 90 Millionen

Gulden herausstellen wird (das ist eine fürchterliche Summe), und daß der Zuschlag zu den directen Steuern nicht etwa da stehen wird, wie ihn heuer das Budget ausweist mit etlichen 70 kr. per Gulden, sondern, daß er vielleicht auf 150 kr. per Gulden steigen wird. Wie haben die anderen Kronländer in dieser Beziehung vorgefertigt? Ich weiß nicht, wie es geschehen ist; denn mir fehlen die Daten um mir hinlängliche Aufklärung über die Art und Weise zu verschaffen, wie andere Kronländer in dieser Beziehung zu unverzinslichen Voranschlägen aus dem Staatskassen gekommen sind; aber in den Reichsrathsverhandlungen des vorigen Jahres hat es sich ergeben, daß die Regierung selbst an den galizischen Grundentlastungsfond und an den in der Bukowina unverzinsliche Voranschläge, dagegen an Siebenbürgen nur verzinsliche Voranschläge gegeben habe, für welche verzinslichen Voranschläge, wie bereits erwähnt, der siebenbürgische Grundentlastungsfond dem Staatskassen in Schuldverpflichtung gerathen ist. Es heißt bezüglich Galiziens in den betreffenden Reichsrathsverhandlungen des vorigen Jahres, daß man jenem Lande 4 Millionen Voranschlag gebe und die Zinsen erlasse, bei einem Steuerzuschlag für die Grundentlastung von 51%, welcher Steuerzuschlag von 51% daselbst eine halbe Million Gulden Ertrags geliefert hat — (in Siebenbürgen sollen es heuer nahe 3 Millionen Gulden sein) — und die Worte, welche dabei von dem betreffenden Referenten in der Reichsraths-sitzung vom 25. November 1863 gebraucht worden sind, lauten so: „Bei dem Umstande als nach der Versicherung der Regierung eine höhere Umlage auf die directen Steuern als von 51% unmöglich ist, so werde der unverzinsliche Voranschlag gegeben.“ Aehnlich heißt es von der Bukowina, welche 55% Steuerzuschlag trägt, „weil ohne die Bewilligung des unverzinslichen Voranschlages der Steuerzuschlag von 55 auf 148% steigen müßte.“ Meine Herren, Sie sehen daraus, daß Galizien und daß die Bukowina ich weiß nicht auf welche Art und Weise der Verhandlung in der glücklichen Lage ist, unverzinsliche Voranschläge aus dem Staatskassen zu erhalten, daß die Bukowina in der glücklichen Lage ist, daß man dafür sorgt, daß die Steuerzuschläge nicht höher, als auf 55% steigen. Nur wir in Siebenbürgen gehen einer Zukunft entgegen, daß wir, wie das heurige Landeshudget ausweist, 71 und so viel Kreuzer für den Gulden directer Steuer bereits zu zahlen haben, und daß wir nach den Auslassungen, die der sehr geehrte Herr Vortrager gegeben hat, und die gewiß ganz richtig, wenn nicht zu gering veranschlagt sind, vielleicht das allerum tantum der directen Steuern zahlen werden, um nur endlich die Grundentlastung abwickeln zu können. Wie kommt es, meine Herren, daß wir in diesem große Unglück gerathen sind, daß uns keine rettende Hand Hilfe leut? Es würde schon wenn ich nicht irre, in Kürze andeuten, daß hauptsächlich der Umstand die Schuld trägt, daß in Siebenbürgen die Entschädigung so außerordentlich günstig für den Grundherren ausgefallen ist, daß derselbe in nicht seltenen Fällen auch das Doppelte und Dreifache dessen er jetzt erhalten hatte, was ihm wirklich an Urbarralitäten entgangen ist.

(So ist es, links.)

Ja es gibt sogar Fälle, die aus Kaufverträgen, aus Verpachtungen bekannt geworden sind, daß nur an Grundentlastungscapitalien ein solcher Grundherren unter das Doppelte und Dreifache dessen erhalten hat, was für er früher sein ganzes Gut sammt Allodialitäten und sammt Regalien verkaufen oder verpachten wollte. Jetzt bleiben ihm die Allodialitäten und die Regalienbeneficien frei und er hat doch diese Entschädigung erhalten.

(So ist es.)

Der Absolutismus hat es so ausgeführt, daß sogar einer seiner eifrigsten Verteidiger, der dafür eingetreten ist, um den Vorgang, welchen die Regierung in der absolutistischen Zeit in Siebenbürgen in dieser Beziehung eingeschlagen hat, zu vertheidigen, daß selbst der es eingesteht (Stimm Urbarralwesen Seite 173) „daß in manchen Catastralbegriffen“ (es werden aber die meisten gewesen sein) „die Operation der ersten Aufnahme des Flächenmaßes und der Culturbestimmung mit einer großen Leichtfertigkeit vorgenommen wurde, ist eine nicht zu leugnende Thatfache und dieselbe ist schon deshalb zu bedauern, weil, so lange die endgiltige Verichtigung des Flächenmaßes und der Culturen nicht erfolgt, die definitive Entschädigung zu keinem vollständigen Abschluß kommen kann.“ Die Bedenken des Grundentlastungspatentes sind, wie der geehrte Herr Vortrager bereits erwähnt hat, zunächst schon die, daß man nicht einmal im Klaren war, was Urbarral- und was Allodialbesitz sei, daß man nicht recht wußte, was zu entschädigen sei, daß man selbst von dem sonst allgemeinen angenommenen Grundsatze, daß die Leistungen zu entschädigen sind, wie es auch der siebenbürgische Landtag bestimmt hat, und wie es in den österreichischen Grundentlastungspatenten bestimmt ist, auf einmal im Jahre 1854 hier Umgang genommen hat, und dafür die Anzahl Joch oder das Flächenmaß als Maßstab der Entschädigung angezogen hat. Hierbei ist man jedoch, was diese Joch und ihre Bonitirung, die Culturgattung derselben betrifft, nicht nach der Grundsteuerabelle von 1847 vorgegangen, sondern nach einer fassionsweisen Aufnahme der Catastralscription von 1817, nach einer Schätzung, welche in vielen Fällen so mangelhaft ist, daß namentlich in Gebirgsgegenden unersichtbare Gebirgsalpen, sogenannte Hutweiden, als ertragsfähige Wiesen in Anschlag gebracht worden sind, und als ertragsfähige Wiesen zur Entschädigung angemeldet worden sind, und auch wirklich die Entschädigung vorläufig erhalten haben. Natürlich mußte auf diese Art, nachdem mit dem größten Leichtsinne das Grundentlastungsgeschäft behandelt wurde, diese enorme Summe umsonst zur Erscheinung kommen, als hienlands der Verpflichtete nicht selbst 1/3 trägt und auch nicht ein Drittel, sondern nur ein Sechstel abgeschlagen wurde und die ganze ungeheure Last auf den Landesfond gewälzt wurde, so daß das kleine Land

vor einem Verderben auf Lebenszeit gerettet zu haben; über die Mißthimmung des Grundes mit der Hoffnung sich zu lösen: Ludwigs Schmerz werde in den vielfältigen Anregungen einer neuen Umgebung untergehen, und neue Leidenschaften würden die alten verdrängen.

Ob er sich verrecknet, ob nicht? — darüber soll uns die Folge belehren.

(Fortsetzung folgt.)

### Die letzte Stunde des Mörders Latours.

„Le petit Journal“ ist das einzige pariser Blatt, das bis jetzt, angeblich von dem Vertheidiger Latours, Näheres über das Ende dieses letzteren mitgetheilt hat. Die Einzelheiten, welche dem Publikum geboten werden, sind wirklich ganz überraschender und wahrhaft graufiger Natur. Sonntag Abend gegen 5 Uhr trat der Oberbeschläger in die Zelle Latours ein, legte ihm die Handschellen wieder an, die man ihm seit einigen Tagen auf sein Nachschaden abgenommen hatte, und theilte ihm alsdann mit, daß seine letzte Stunde nahe sei. Einen Augenblick war Latour wie versteinert, dann brach er wuthschäumend in einen Strom von Verwünschungen gegen die Richter, den Geistlichen, das Gefängnißpersonal, kurz gegen die ganze Welt aus. „Die Schwelger, die Räuber“, heulte er. „Daß mir nur der Pfarrer nicht mehr vor die Augen kommt, der Höllebraten.“ Den Mosenfranz, den er sich seit wenigen Tagen um den Hals hatte lassen lassen, riß er ab und zerbiß ihn in Stücke, ebenso ein Gebetbuch; die Muttergottesmedaillen, mit denen ihn seine Schwelmer besetzten, riß er in Stücke. Zähneknirschend rief er: „Nun der Pfarrer wird saubere Arbeit finden! Wenn er es wagt, hereinzukommen, mag er sich in Acht nehmen!“ Als später der Priester erschien und mit ihm zu sprechen beehrte, wies er ihn mit der größten Heftigkeit zurück. „Ich respectire nur noch den Henker!“ rief er aus. Nachdem man ihm gegen 8 Uhr Abends auf seine Anträge mitgetheilt: die Hinrichtung werde am nächsten Morgen 7 Uhr stattfinden, erklärte er, bereit zu sein. „Ich will allen Räubern, die mich verfolgt haben, ein Stück meines Körpers vermachen. Sie mögen es à la sauco piquante essen.“ In diesem Tone ging es fort bis gegen 11 Uhr; am häu-

figsten schrie er: „Es lebe der Tod, es lebe der Henker, es lebe die Guillotine!“ Mit einem Male hielt er an und wandte sich an den Beschläger: „Aber wie, habe ich nicht das Recht, morgen früh gut zu frühstücken und mir was ich will, zu bestellen. Ich will zeitig frühstücken; ich muß eine Litre Wein und ein Viertel Litre Brantwein haben. Dann mag mein Kopf hinrollen (qu'on fasse rouler ma boule)! Wie viel Uhr ist's? — Es ist 1 Uhr, erwiderte man ihm. — Wohlan, machen wir uns den Abend zu Nuße. Morgen bin ich eingekerkert. Wein herbei und Karten! — Mein ich will lieber mein Testament machen.“ — Sein Testament machte er nun mündlich, indem er in den unfähigsten Ausdrücken dem Pfarrer v. Jozir und den Karmeliterinnen v. Paniers Legate auswarf. Mit ähnlicher Freigebigkeit bedachte er sämtliche Beschläger des Gefängnisses.

Um 11 1/2 Uhr schloß er ein, machte jedoch bald wieder auf, und brach aufs Neue in die gräßlichsten Schmähungen aus gegen die Priester. „Es leben die Henker“, schrie er, „es lebe der Tod! Allein, allein gehe ich aufs Schaffot. Wehrt der Pfarrer mit mir, so werse ich ihn durch einen Stoß mit dem Schädel hinunter. Doch, reden wir von ernsthaften Dingen.“ wandte er sich an die Wächter. „Wein und Brantwein haben wir zum Trinken, allein was werden wir essen?“ Nach einem Wählchen entschied er sich für Rindfleisch und Birnen. Bald darauf verfiel er in einen unruhigen Schlummer, der bis gegen zwei Uhr dauerte. Er fuhr mit Gehren in die Höhe; die Rette schneide ihn zu sehr in die Arme ein. Man nahm sie ihm ab und band ihn mit einer Schnur fest, worauf er wieder einschlieft. Um fünf Uhr ward er geweckt; es sei Zeit, sich zum Tode vorzubereiten. Um 6 Uhr kam der Pfarrer wieder. „Was willst Du, schwarzes Thier?“ rief er ihm entgegen. „Ich brauche nur noch die Henker. Satan! schreie hin zu Luzifer! Oh, ich freue mich darauf, den Teufel von Angesicht zu schauen! Latour fürchtet den Teufel nicht; der Teufel fürchtet sich vor ihm.“ Hierauf frühstückte der Delinquent. Er speiste mit vielem Appetit ein Stück Rindfleisch und trank ein halbes Glas Wein dazu, und rief von Zeit zu Zeit: „Ausgezeichnetes Rindfleisch; doch hätte ich lieber ein Stück von meinem Schenkel gegessen. Wenn man mir es zubereiten wollte, würde ich es gleich essen, und“, fügte er bei, „als gerade der Witt-

zeicommissär eintrat, diesen geradezu einladen.“ Um 6 1/2 Uhr kamen die Henker herein. „Guten Morgen, meine Freunde. Ihr halt mich, um Euer Geschäft zu verrichten. Wohlan, ich bin bereit, Euch zu folgen. Bindet mich, wie es der Brauch ist, doch nicht so fest, wie diese Halunken von Beschlägern.“ Als ihn der Nachrichter dennoch etwas zu fest band, den Strick nicht locker, rief Latour: „Du bist der Henker selbst nicht, Canaille, Du bist nur sein Knecht.“ Der Nachrichter schaute ihn fest an. „Ich bin“, sagte er, „der Bevollmächtigte des Herrn Bugat de Laffalle und der drei anderen gemordeten Opfer.“ — „Ach“, sagte Latour, „Du ärgerst Dich, weil ich Dich Henker nenne; nun, ich will Monsieur zu Dir sagen. Macht Dir das mehr Vergnügen?“ fügte er lachend bei.

Als ihn der Gefängnißverwalter fragte, ob er Aubouy etwas zu sagen habe, erwiderte er nichts, als das classische Wort Gambonnes's, wie es Victor Hugo in einem Capitel der „Misérables“ der Nachwelt überliefert. Ein Viertel vor 7 Uhr erschienen die Gendarmen. „Guten Morgen, ihr Galgeneschwaben!“ begrüßte er sie. Festen Schrittes verfuhr er sich in den Hof, wo er eines der Pferde wechern hörte. „Sieh“, rief er aus, „ich höre Rosinante, den Reuner des Junker Don Quixote de la Mancha!“ Als man ihm am Gefängnißthor die Ketten abnahm, sagte er zu dem Gefängnißdirector und den Nachrichtern: „Ihr solltet Euren Kopf auf's Brett legen; das wäre ein sehr schönes Schachspiel!“ Der jungen Tochter des Beschlägers sagte er: „Da ist ja Dulcinea von Toboso, die Dame meiner Gedanken! Guten Morgen, Dulcinea!“ — Den Gendarmen commandirte er am Thore: „Gewehr auf!“ dann fügte er bei: „Ihr seid die Hunde des Henkers. Ihr halt den Hasen und führt ihn an's Schaffot.“ In dem Wagen blieb er aufrecht stehen und sang ein Lied: „La métre Gaspard.“ Hinter dem Wagen schritt zu Fuß der Priester betend einher. Beim Aussteigen ließ Latour mit dem Kopf ein Wagenfenster ein. Er besauste sich die Menge und ging, indem er mit schallender Stimme seine bereits bekannte Guillotinenmarschlaie sang, die Straßen des Blutgerichtes hinan. Er sang bis zum letzten Augenblick, noch als das Brett, an das er geschmalt war, bereits umgeschlagen war. Das Fallbeil schnitt ihm das Wort mort entzwei.

Siebenbürgen zahlen he... in Siebenbürgen, zw... auf sich... reich... nach dem... eben was... die Verp... erwünschte... ermittelte... hätte ge... die drei... tung um... wäre, daß... mal als... fahr sich... müssen... gen, sind... sein, da... nitgend... Lage oder... der geehr... armen W... fien feur... dem Lan... cher nur... oder Abl... und der... ten zu l... weiter z... würde un... tung, we... bestimm... erreichen... siebenbürg... Fall ist, Zu de... tion... gierung... gierung... auch in... Aber wo... gen Sch... nicht ver... deren B... Geschäft... unter it... anderer... sache Au... und Zu... stehen... U... so viel... Zeit, j... was es... heiten... Regel r... ein End... Schwur... für die... wohl d... Lage bi... Einzelne... schäfte... welchem... das He... eines T... materiel... täglich... Selbstge...

me), und daß der wird, wie ihn heuer andern, daß er viel die andern Kronen wie es gefchehen in dieser Beziehung kommen sind; aber es sich ergeben, umgesehnd und an an Siebenbürgen inselichen Vortheile, sond dem Staats- ligh Galtens in es, daß man jenem bei einem Steuer- Steuerzuschlag von liefert hat — (in sein) — und die der Reichs- lauten so: „Bei eine höhere Un- ist, so werde der von der Bukowina, ligung des unwe- reigen müße.“ die Bukowina ich in der glücklichen zu erhalten, daß für sorgt, daß die ur wir in Sieben- s heutige Landes- en Gulden direkter Auslassungen, die gewiß ganz richtig, lrum tantum der rundenlastung ab- in dieses große e deut? Es wurde apfächlich der Un- ädigung so außer- dieselbe in nicht erst erhalten

Siebenbürgen mit seinem geringen Umfang verhältnismäßig vielmehr zu zählen hat, als das unter gleichem Lebensverhältnisse stehende Ungarn. Ungarn ist fünfmal größer als Siebenbürgen und hat bei weitem nicht die fünf- fache Entschädigungslast zu tragen.

(Eine Summe: 149 Millionen.) Dazu kommt, meine Herren, daß in Siebenbürgen nach Abschreibung des sogenannten Sachsen- und Zeller- landes, mit Ausnahme jenes Zehntens, der auch im Sachsenlande und zwar mit 6 Millionen Gulden abgetragen worden ist, nur 642 Quadrat- meilen Comitatsboden in jenem Unterthanenverhältnis gestanden sind, wor- auf sich die Grundentlastung zu beziehen hat, und diese 642 Quadratmei- len sollen uns in eine Schuldenlast von 70 bis 90 Millionen Gulden fürzen, während das fünfmal größere Ungarn, wo überall der Unterthanen- verband bestanden hat, wenig über 100 oder auch 130 Millionen, das reiche Böhmen nur halb so viel zu tragen hat! Das sind eben die Thats- sachen, die allen Patriotismus aufrufen, dafür zu sorgen: Welche Mit- tel gibt es, um das Land zu retten? Wie kann sich der Land- tag in dieser Lage benehmen, um wenigstens irgend eine Erleichterung für die Zukunft zu erlangen? Denn wir werden unsere Entel und Urenkel mit dieser Schuldenlast überhäufen und sie damit erdrücken. Das Land ist arm, es wird immer ärmer. Ich brauche die Gründe nicht auseinander- zusetzen; denn Sie wissen es Alle, es fehlt uns der Absatz, es fehlen uns die Communicationsmittel, es fehlt uns die Industrie, und doch soll dieses arme Land die größte Last tragen. Da, meine Herren, heiße es sich be- wußt werden, daß wir mit Freude und Opferwilligkeit an das Reich uns angeschlossen haben, daß wir in jedem Falle für das Reich einzustehen be- reitwillig sind; aber das Reich soll uns auch die Hand reichen.

Komme ich auf die gegenwärtige Vorlage zurück, so muß ich allerdings nach dem Vorausgeschickten ebenfalls zugeben, die Entschädigung für jene abläßbaren Leistungen, kann nicht aus Landesmitteln getragen werden; denn eben was mein sehr geehrter Vorgesprcher und ich zu entwickeln die Ehre hatten, zeigt klar, das Land kann sich nicht noch mit neuen Schulden für solche abläßbare Leistungen belasten. Nichtsdestoweniger, meine Herren, wünsche ich doch, daß der eine Fall, den ich schon angedeutet habe, hier ebenfalls berücksichtigt werde, daß nämlich das Kronland oder der Staat dann für die Verpflichtungen einzutreten habe, wenn er über 40% des Neuetrages selbst zu entschädigen hätte. Ferner wäre es mir, wie ich ebenfalls bereits erwähnte erwünscht gewesen, daß nicht nur 1/3 als Pauschalansgleichung von dem ermittelten Entschädigungscapital abgezogen worden wäre, sondern 1/2. Ich hätte gewünscht, daß Amortisationsanmitteln festgesetzt worden wären. Ich hätte gewünscht, daß der betreffende Ausschuss, Veranlassung genom- men hätte, den ganzen zweiten Abschnitt des Ararial-Patentes, nicht bloß die drei §§., umzuändern und umzuarbeiten und namentlich in der Rich- tung umzuändern, daß dafür gehörig, im Wege der Gesetzgebung vorgejort wäre, daß nicht vielleicht ein schon als Ararialgrund entschädigter Grund noch ein- mal als Allodialgrund zur Entschädigung angemeldet werde; den selbst in der Ge- sichte sehen wir, meine Herren, daß wir zweimal denselben Grund entschädigen müssen (Zustimmung). Nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche vorlie- gen, finde ich nicht gehörig dafür vorgejort — ich weiß nicht, es kann sein, daß Instruktionen dieses später nachholen werden — aber ich finde nitigend vorgejort, daß dies nicht gefchehen könne.

Ich bin also ebenfalls für die Verhandlung der Regierungsvor- lage oder des Ausschussberichts, denn ich anerkenne es vollkommen, was der geehrte Herr Vorgesprcher gesagt hat, und ich wiederhole es, wir stehen hier einem armen Volksbestandtheile Siebenbürgens gegenüber, welcher unter drückenden Lasten seufzt, welcher an der allgemeinen Schuld, die die Grundentlastung dem Lande Siebenbürgen aufgebüdet hat, seinen Antheil leistet, und wel- cher nur fragt, warum er allein von dieser Wohlthat der Entschädigung oder Ablösung ausgeschlossen gewesen ist. Er verlangt es, es gebührt ihm und der Landtag wird gewiß nicht zögern, Alles zur Erleichterung einzu- treten zu lassen, was er zu thun im Stande sein wird, ohne jedoch das Land weiter zu belasten.

Ich bin daher für die Verhandlung der Regierungsvorlage, und würde nur wünschen, daß durch Anträge in der von mir angeregten Rich- tung, welche in der Specialdebatte anzubringen wären, noch neue Gesetz- bestimmungen aufgenommen werden möchten, wodurch wir Alle die Zwecke erreichen, die uns so sehr am Herzen liegen, den armen Bewohnern Sie- benbürgens zu helfen, aber zugleich das Land nicht mehr, als es schon der Fall ist, zu belasten. (Lebhafte Bravo!)

(Schluß folgt.)

**Zu den Regierungsvorlagen über die Organisa- tion der politischen und Gerichtsbehörden in Siebenbürgen.**

Der Landtag dürfte demnachst in die Lage kommen, sich mit den Re- gierungsvorlagen über die Organisation der politischen und juristischen Be- hörden des Landes zu befassen.

Aus diesem Grunde dürfte es angezeigt erscheinen, daß was die Re- gierung will, einer Betrachtung zu unterziehen.

Die Autonomie Siebenbürgens, hörten wir bisweilen sagen, muß auch in der Organisation der Verwaltung zur Geltung gebracht werden. Aber was verstehen unsere Autonomisten unter ihrem vagen und vieldeuti- gen Schlagworte? So viel steht fest, daß darunter jener glückliche Zustand nicht verstanden wird, in welchem Männer aus dem Volke, um keinen an- deren Preis, als um den der Ehre ohne jede weitere Befoldung verschiedne Geschäfte der Regierung nach dem Geheiß ihres Staates verrichten.

Das verstehen zwar die Britten unter ihrem Selbstgovernment und unter ihrer Autonomie; die siebenbürgischen Autonomisten aber sind ganz anderer Meinung.

Niemand hätte etwas dagegen, wenn man in Siebenbürgen altengl- sche Autonomie verwerthen könnte.

Wir haben keine Leute von dem Gepräge und keine solchen Verhältnisse und Zustände, wie sie der Regierung im autonomen Altenglant zu Gebote stehen.

Unsere Bürger und Bauern haben mit ihren Geschäften und Erwerb so viel zu thun, daß sie es in der Regel nur schwer über das Herz bring- en, selbst für die nächsten allgemeinen Angelegenheiten eine Spanne Zeit zu erübrigen.

Man frage nur diesen oder jenen Herrn Diator einer Communität, was es braucht, die Mitglieder zu einer Betrachtung in Gemeindegangele- genheiten zusammen zu bringen und wie selbst die wenigen Erschienenen der Regel nach so herzlich froh zu sein pflegen, wenn endlich die Verathung ein Ende hat und die Sitzung aufgehoben wird.

Als man in einigen Provinzen Oesterreichs im Jahre 1850 die Schwurgerichte eingeführt hatte, da zeigte es sich, wie wenig die Vorliebe für diese wahrhaft autonome Einrichtung zu wirken im Stande ist. Ob- wohl die Richter nur viermal des Jahres, jedesmal durch ungefähr 14 Tage hindurch gehalten wurden, und obwohl der Ruf in die Geschworenbank die Einzelnen nur so ängstlich selten traf, so machte sich doch ein Drängen nach Abschaffung auf Seite vieler Geschwornen ob angeleglicher anderweitiger Ge- schäfte geltend, welches nur zu deutlich die Gradverschiedenheit zeigte, mit welchem die Privatinteressen und die öffentlichen Interessen diesen Herren an das Herz gewachsen zu sein pflegen.

Und wenn geglaubt wird, daß sich die Bauern, nicht das Ehrenamt eines Dorfschichters oder Dorfschwornen reifen, wenn nicht handgreifliche materielle Vortheile per fas oder nefas damit verbunden sind, so irt man.

Wir könnten mit noch gar vielen anderen Beispielen aus dem tag- täglichen Leben dienen, welche beweisen, daß bei uns für Autonomie oder Selbstgovernment im wahren Sinne, kein Boden vorhanden ist. Uns fehlen

die Leute mit dem erforderlichen Willen und Können dazu, und das engl- sche Selbstgovernment würde, wenn es auch heute in Siebenbürgen im Wege der Gesetzgebung nachgedacht würde, ein todtter Buchstabe bleiben.

Unsere Autonomisten in Siebenbürgen gehören nicht dem Bürger- und dem Bauernstande, sondern andern Classen der Gesellschaft an. Ihnen fällt es auch nicht im Traume ein, bloß um der Ehre Willen dem allgemeinen Besten durch unentgeltliche Besorgung von Amtsgeschäften zu dienen.

Sie wollen Befoldungen und materielle Vortheile für die Kosten und Mühen, die sie auf die Vorbereitung zum Amte verwenden, für ihre Ar- beiten und Mühen im Amte und zwar je mehr, desto besser.

Durch diese Anforderung geht nicht bloß ein bedeutender Theil des öffentlichen Glanzes in die Brüche, welcher die Autonomie im altengl- schen Sinne umgibt, sondern es entsteht auch die wichtige Frage, wer soll das Entgelt hergeben, auf welches die siebenbürgischen Autonomisten, nach dem Grundsätze, jede Arbeit ist ihres Lohnes werth, Anspruch machen. Eine Pauschalverpflichtung im dem Sinne einzuführen, daß der Beamte sich sein Ent- gelt von den Administralten, so weit er kann, verschafft, das wäre eine laubere Besetzung.

Dabei würden zwar keine Gehalte im Budget ersähen, aber dem unglücklichen Administralten würde, wie man zu sagen pflegt, die Haut über den Kopf herabgezogen.

Die Gemeinden, die Stabs-Comitats- und Districts-Verbände stehen in der Regel im besten Falle mit leeren Taschen da, nicht selten haben sie noch obendrein Schulden, und können aus diesen Gründen nichts zahlen. Die Privaten haben an Steuern und Zuschlägen zu denselben ohnehin ge- nug zu tragen und würden sich dafür bedanken, wenn sie um der lieben Autonomie Willen noch besonders zahlen müßten.

Bleibt also Niemand übrig als der Staat, der in Anspruch genom- men werden kann.

Der Staat als Zahler ist unseren siebenbürgischen Autonomisten schon recht: denn Niemand ist im Stande, die Leistungen am ersten eines jeden Monats mit einer solchen Pünctlichkeit und Verlässlichkeit zu honoriren als die k. k. Cassen.

Hiermit aber sind wir an einem Punkte angelangt, bei welchem die Consequenz unserer Autonomisten auf eine harte Probe gestellt wird.

So weit es sich nur um die Zahlung ihrer Diäten handelt, da stehen die Autonomisten nicht an, dem Staate jeden Augenblick das vertrau- ensfertige Vertrauen zu votiren, aber in allen andern Beziehungen soll der durch seine Organe handelnde Staat mit ihnen nichts zu schaffen und zu wahren haben. Sie, und nur sie wollen autonom sein.

Der Staat soll zahlen und im Uebrigen die Autonomisten für das, was sie Autonomie nennen, und worunter sie, weiß Gott was, verstehen, sorgen lassen.

Wir danken für eine solche Autonomie. Der Staat, welcher das Geld vergibt für die Zwecke der Verwaltung, hat nicht bloß ein Recht, sondern die strengste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung ihren Aufgaben und ihrer Bestimmung entspreche.

Es wäre ein Verach an dieser Pflicht, unter den gegenwärtigen Ver- hältnissen Siebenbürgens es zugeben, daß die Beamten des Staates nicht von der Regierung ernannt, sondern von Wählern gewählt werden, denen es ganz und gar an der erforderlichen Eignung für dieses Geschäft fehlt.

Die Zeiten haben sich verändert und was bis zum Jahre 1848 möglich war, ist es heut zu Tage nicht mehr.

Die privilegirten Wähler bis zum Jahre 1848 sind von Schaup- läge verschwunden, der Grundfals der Gleichheit vor dem Gesetze hat die Protegirten und die Protegirten Vorstandsmitglieder befreit und neue Ele- mente in den Vordergrund gebracht; die gewohnten einfachen patriarchal- schen Verhältnisse vor dem Jahre 1848 haben Dimensionen angenommen, welche nur dann in Rand und Band gehalten werden können, wenn genau gegährt, gewogen und getheilt wird, was Sache der Regierung und was Sache der Vertreter des Volkes ist.

Die Ernennung der Beamten des Staates diesen oder jenen Wäh- lern überlassen, das mag heut zu Tage noch in kleinen Schweizer-Cantonen unter gemüthlichen Alpenhüten hingehen, in einem so schwer zu regierenden, mit so entgegengesetzten und complicirten Nationalitäts- und Confessions- Verhältnissen so stark heimgesuchten Lande, wie Siebenbürgen sie aufzuweisen hat, wäre das Recht der Wahl eine Plage, nur dazu geeignet, dem Ehrgeiz und der Stellenjucht dieses oder jenes Demagogen eine verderb- liche Arena zu eröffnen, die Kraft und die Gerechtigkeit der Excutivie zu lähmen und vor Allem das unheilvollste aller Vorttheile zu säen und zu fördern, daß der Beamte des Staates nicht das lebende Organ seiner Geheße und seiner Pflichten, sondern der parteiische Tribunal und Vertreter seiner Wähler ist.

Der Erfolg im Jahre 1861 hat gegen das Wahlsystem in Sieben- bürgen rechtskräftig entschieden und das Verdict ausgesprochen, daß daselbe nur Unheil anzurichten, nie und nimmer aber Segen dem Lande zu bringen im Stande ist.

Auch darin besteht die Autonomie nicht, daß die Bande der Subor- dination im Stande der Beamten gelöst, und jeder Beamte nach Gutdür- len die selbstigen Wege wandeln kann.

Vor einer Beamtenautonomie in diesem Sinne möge der Himmel jede Behörde gnädig bewahren, denn sie führt zur Unordnung und zur Anar- chie, und diese Ungeheuer kann Siebenbürgen am allerwenigsten brauchen.

Bleibt uns also vom Holze mit autonomen Beamten: Die Kirchen, die Gemeinden, die Municipien, der Landtag sollen innerhalb der Schran- ken des Gesetzes autonom sein; aber der Beamte des Staates soll ein Or- gan des Gesetzes und der sittlichen und Culturzwecke des Staates sein und nichts anderes als dieses.

Was darüber hinausgeht, ist nicht Autonomie, sondern ein Uebel, das sich heuchlerisch mit dem Mantel der Autonomie zu umgeben versucht.

**Oesterreich.**

Media sch, 27. September. Gestern als am 26. September ist der Neuhöfener Pfarrer Peter Wolf mit großer Majorität (185 unter 207 Stimmen) zum Pfarrer in Seiden erwählt worden.

Wien, 25. Sept. Der am allerb. kaiserl. Hoflager neu ernannte kaiserlich russische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf Stadlberg hat die Ehre gehabt, am 23. Septbr. Sr. k. k. apostol. Majestät sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen.

— Sr. k. k. apostol. Majestät haben mit allerb. Entschließung vom 13. d. M. den vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf be- treffend das Schulpatronat und die Kostenvertheilung für die Localitäten der Volksschulen allergnädigst zu sanctioniren geruht.

— Einer dem „Pester U.“ nachträglich zugehenden Mittheilung zu- folge hat der Herr Bischof von Raab Johann v. Simor mit einer Depu- tation seines Bischofsanclerus Sr. Majestät den Kaiser bereits am 19. d. M. in Kis-Böer eberbietigst begrüßt.

Peß, 24. September, Abends. Sever Kowicki, Hauptmitarbeiter des „Pest Naple“ (25 Jahre alt), ist im Duell von J. Nagy erschossen wor- den. Ursache des Duells war eine unbedeutende Ballzwistigkeit im Stadt- wäldchen.

**Deutschland.**

Berlin, 22. September. Se. Majestät der Kaiser von Rußland ist in Begleitung des Großfürsten-Thronfolgers Nikolaus und des Groß- fürsten Alexs heute Morgens 7 Uhr 30 Min. in Potsdam angelangt. Die Ankunft war früher abtaunt, aber die Kaje hatte dadurch einen Aufschub erlitten, daß der von Berlin gestern Abends 10 1/2 Uhr abgegan-

gene Zug zwischen Brandenburg und Genthin mit Güterwagen zusammen- geflohen war und die Bahn in einer Weise beschädigt hatte, daß der kai- serliche Extrazug dieselbe nicht passieren konnte und Morgens 3 1/2 Uhr von Potsdam aus ein Zug mit dem königlichen Salonwagen zur Ueberführung der Kaje abgelassen werden mußte.

Ein großer Theil der bekannten Pflugschen Maschinenbauanstalt ist heute Abends niedergebrannt.

Berlin, 24. September. Der Kaiser von Rußland und der Groß- fürst-Thronfolger reisen Nachmittags zu einem zweitägigen Besuche des Großherzogs von Weimar nach dem Schlosse Wilhelmsthal. Der Groß- herzog von Mecklenburg-Schwerin reist Abends nach Ludwigslust zurück.

Stuttgart, 23. September. Die Minister Freiherr v. Hügel, v. Linden und v. Sigel haben ihre Entlassungen angetommen. Das Ministerium des Äußern übernahm Barnabüler, das Innere Geßler, das Finanzministe- rium provisorisch Renner, das Ministerium für Cultus und Unterricht Goldherr.

Hamburg, 24. September. Die „Aarhuuser Amtszeitung“ ver- öffentlicht eine Bekanntmachung des Gz. v. Falkenstein, welche sagt: Auf Grund der Wasserkraftbestimmung, daß aus den jütändischen Reven- uen außer den Verpflegelosten nur die nochwendigen Verwaltungskosten zu bestreiten seien, könne er fortan aus den Landeseinkünften nur diejenigen Zahlungen bewilligen, welche unmittelbar zur Verwaltung notwendig sind; namentlich können durchaus keine Pensionen mehr erhoben werden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Aarhuus, 24. September. Auf Befehl des Gouvernements gehen circa 30,000 Mann der Occupationarmee in die Winterquartiere in Städte des östlichen Jütlands zwischen Friedrichshafen und Horsens.

**Frankreich.**

Paris, 23. September. Die „France“ sagt aus Anlaß der Ue- bertragung der Hauptstadt von Italien nach Florenz, daß in dem Acte, welcher diesen vollzogen wird, etwas anderes als die römische Frage liegt. Es ist das Vorttheil und die Befürchtungen Italiens, welche von der Haltung Oesterreichs, von dessen militärischen Dispositionen an der Grenze und von den Allianz-Contingentialitäten berühren, welche durch die Zusammen- stöße von Kissingen und Carlsbad eine Beglaubigung erhielten. Oesterreich könnte allen Verwidelungen ein Ende machen, wenn es allen ergeizigen Hintergedanken bezüglich Italiens entsagt, wie dies Italien fordern hinsicht- lich Rom thut, die vollendeten Thatsachen anerkennet, und endlich die Frage wegen Venedigs, welche eine permanente Bedrohung und Beunruhigung Europas ist, auf friedlichem Wege regelt.

Paris, 23. September. „Pays“ versichert, Graf Sartiges habe gestern dem Cardinal Antonelli die franco-italienische Convention, deren Ratificationen am 20. d. ausgetauscht worden, mitgetheilt.

**Italien.**

Turin, 23. September. Der gestrige Tag verlief ruhig. Am Abende erneuerten sich die Unruhen. Aufzuerstige Rufe erklangen, aus zusammen- gerotteten Haufen fielen Schüsse und wurden Steine gegen das Polizeipa- lais geschleudert. Die auf dem Plage St. Carl aufgestellten Truppen gab den Feuer, wodurch gegen zwanzig Personen getödtet oder verwundet wur- den. Die Truppen hatten viele Verwundete, darunter einen Oberlieutenant. Der heutige Morgen war ruhig, die Kaufhäuser wurden geöffnet. Es ist eine Proclamation des Syndicus erschienen, welche Ruhe anempfehlt. All- gemein herrscht die Hoffnung, daß die Unordnungen sich nicht erneuern werden. Die Börse ist fest.

Turin, 23. September. Die Ruhe ist wiederhergestellt. Der Kö- nig hat Camaroma mit der Bildung eines Cabinets beauftragt. Der französisch-italienische Tractat hat lebhafteste Befriedigung in Italien erregt.

Turin, 24. September. Die Ruhe wurde weder gestern Abends noch heute Morgens gestört. Die Demission des Ministeriums wurde durch die kessigen Unruhen veranlaßt.

**Spanien.**

Madrid, 23. September. Heute wurde das Decret veröffentlicht, welches die Cortes auflöst und die Wahlen auf den 22. November aus- schreibt. Es ist eine Amnestie für alle Preßvergehen erlassen worden.

**Asien.**

Hongkong, 12. August. Nanking wurde am 19. Juli von den Kaiserlichen genommen. Ein Anführer der Taipings mit 2000 Mann ist entkommen, ein anderer hat sich selbst getödtet. Zu Fuzugawa (Japan) wurde auf einen amerikanischen Dampfer gefeuert.

**Öffentlicher Dank.**

Zum Monat August l. J. trat plötzlich eine bössartige Rabrepidemie in unserem Markte auf, 10 Todesfälle erfolgten rasch aufeinander. Zum Unglück war der Bezirksamte Dr. Schwarz auf einer Reise nach Wien ab- wesend, und es erkrankte den 15. August auch unser Stuhlbrandarzt Fabrizius gleichfalls an der Ruhr. Unsere Lage wäre wirklich verzweifelt ge- wesen, wenn nicht der pensionirte Kreisphysicus Hr. Dr. Capesius an dem Tage, wo Fabrizius erkrankte, allhier zum Besuche seines Sohnes ein- getroffen wäre. Bereitwillig besuchte er 14 Tage hindurch vom frühesten Morgen bis in die Nacht die Kranken; der größte Theil ist genesen, der kleinere Theil befindet sich in der Besserung. Vom 22. bis 31. August ist kein Todesfall mehr erfolgt, ein Beweis, daß der Wissenschaft sitzende Macht, Hand in Hand gehend mit des Geistes regem Eifer selbst bei bössartigen Epidemien Vieles zu leisten im Stande ist. Wir können nicht umhin, dem Hrn. Kreisphysicus Dr. Capesius, dessen rühmlichste Thätig- keit, Menschenfreundlichkeit und Ungeizigkeit uns schon seit dem Jahre 1836 in mehreren sporadischen und epidemischen Krankheiten, namentlich beim Auftreten der furchtbaren Beltrische Cholera morbus wohl bekannt ist, für diesen neuen Beweis seiner Opferwilligkeit unseren Dank darzubringen. Großdruck, am 4. September 1864.

Zum Namen des Großhändler Markt-Publicums Joseph Andr. Schullerus, Dr. Farrer. Mat. Vorger, Markt-Vorstand.

**Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 28. September 1864.**

(Schluß-Course in Oesterreichischer Währung.)

Effecten.	fl. kr.
5% Metalliques	71 —
5% National-Anlehen	79 40
Banfactien	775 —
Creditactien	185 50
Staats-Anlehen 60er	92 50
Wechsel.	
Silber	115 25
London	115 40
Gold.	
Dufaten	5 46 1/2

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigung.

#### Concurs-Ausschreibung.

Zur Belegung der hiesigen Cantorsstelle wird hiermit der Concurs bis zum 9. October l. J. eröffnet. Habnbad, den 26. September 1864.

Das Presbyterium A. B.

### Concurs.

Durch Berufung des hiesigen zweiten Predigers zum evang. Pfarrer A. C. nach Johannisdorf, ist dessen Stelle in Erledigung gekommen und zur Belegung derselben wird hiermit der Concurs bis zum 25. October l. J. ausgeschrieben. Bewerber um diese Stelle werden daher angewiesen ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum genannten Termin an das unterfertigte evang. Presbyterium einzuhändigen, unter welchen die Gesuche absolvirter Gymnasien vorzugsweise Berücksichtigung finden werden. Ueber Emolumente oder Nebeneinkünfte dieser Stelle wird von hier aus Jedem, der es wünscht, Auskunft ertheilt werden.

Birnhalm, den 25. September 1864.  
Das Presbyterium der evang. Kirchengemeinde A. B. in Birnhalm.

Dr. Georg Binder, evang. D. Pfarrer u. Präses.  
Martin Drenth, Curator.  
Adolf Heiß, Actuar.

### Licitationen.

Ad 12,916/1864. 2-3

#### Licitations-Kundmachung.

Von der k. k. siebenb. Finanz-Landes-Direktion wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. Mai 1863, Zahl 26,185/1349, das zu Hermannstadt auf dem kleinen Platz gelegene, dem hohen Aerar eigenthümlich gehörige, sogenannte Harteneck'sche Haus Nr. 409 zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums ausgetoten.

1. Das Haus Nr. 409 enthält zweiundzwanzig, aus Wohnzimmern, Küchen, Kammern etc., bestehende Räumlichkeiten, dann sechs Kellerabtheilungen und Holzlagen. Die Beschichtigung des Hauses kann täglich vorgenommen werden und haben sich die Licitationslustigen zu diesem Zwecke an das k. k. Finanz-Landes-Direktion's-Defonomat hier innerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden persönlich zu wenden.

2. Das Haus wird auf Grund des erhobenen Schätzungswertes mit dem Ausrufspreise von 11,582 fl. 91 kr., Säge: eilftausend fünfshundert und achtzigwei Gulden 91 kr. 8. B. ausgetoten.

3. Die Versteigerung findet am 7. November

ber 1864 im Rathssaale der k. k. Finanz-Landes-Direktion, Haus Nr. 189 hier, von 9 Uhr Morgens bis Schlag 12 Uhr Mittags statt.

4. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgültig verpflichten kann.

Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Akt ausgestellte, legalisirte Vollmacht beizubringen.

Wenn mehrere zusammen einen Anbot machen, sind sie dadurch solidarisch verpflichtet.

5. Bei der mündlichen Versteigerung hat Jeder, der sich daran betheiligen will, den zehnten Theil des Ausgebotspreises als Anzahl zu Händen der Versteigerungskommission entweder baar oder in österreichischen, auf den Ueberbringer lautenden, verzinslichen Wertpapieren, deren Course auf der Wiener Börse amtlich notirt werden, nach dem letzten Tagescourse berechnet, zu erlegen, und diese Kundmachung sammt den Verkaufsbedingungen, zum Beweise, daß er sich denselben unterziehe, zu unterfertigen.

6. Das Haus wird nicht unter den als Ausrufspreis angenommenen Schätzungswert von 11,582 fl. 91 kr. 8. B. hintangegeben.

Das vom Ersteher erlegte 10perc. Anzahl wird nach herabgelangter hoher Ratification des Licitations-Aktes in den Kaufschilling eingerechnet, im Falle aber, als die hohe Ratification nicht erfolgt, dem Eigenthümer zurückgestellt; der Ersteher hat sich des Rücktrittes und der im §. 862 des a. b. G. B. bestimmten Termine zu begeben.

7. Der Kaufpreis kann vom Ersteher entweder auf einmal bei der Uebergabe des Hauses, welche gleichzeitig nach herabgelangter Ratification des Licitations-Aktes erfolgt, baar erlegt werden oder es kann die Zahlung in drei gleichen Raten erfolgen und zwar in der Art, daß die erste Rate gleich bei der Uebergabe des Hauses, die zweite Rate am Schluß des ersten Jahres, nach erfolgter Uebernahme des Hauses, abgezahlt wird.

In diesem Falle hat aber der Käufer den auf die zweite und dritte Rate entfallenden Betrag mit 5 Percent zu verzinsen und zur Sicherstellung des hohen Aerars auf das Haus Nr. 409 primo loco auf eigene Kosten intabuliren zu lassen, und sich hierüber vor Uebernahme des Hauses bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion hier auszuweisen. Vom Tage der Uebergabe an übergehen alle Nutzungen, Rechte, Verpflichtungen und Kosten des gekauften Hauses an den Käufer.

8. Es werden auch schriftliche Angebote (Offerte) angenommen, welche jedoch bis 6. November 1864, Abends 6 Uhr, beim Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Hermannstadt eingereicht werden müssen.

Die Offerte müssen gesiegelt und auf den Umschlag mit der Bezeichnung: „Offert für das ärarische Haus Nr. 409 zu Hermannstadt“ versehen sein und haben zu enthalten:

a) Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe großjährig ist;

b) den mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Anbot in österr. Währung;

c) die Erklärung, daß der Offerent die Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen genau kennt und denselben sich unterzieht;

d) wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Offert einbringen, so haben sie darin auszubringen, daß sie sich als Mitschulder zur ungetheilten Hand und nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem k. k. Aerar gegenüber zur Erfüllung der Kaufbedingungen verpflichten.

e) endlich muß jedes Offert mit dem 10perc. Anzahl (Punkt 5) versehen sein.

9. Die schriftlichen Offerte werden gleich nach dem Abschluß der mündlichen Versteigerung eröffnet.

Im Falle der Nicht-Uebereinstimmung des in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Angebotes, wird der höhere und günstigere als der richtige angesehen.

Bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet das Loos.

Der Offerent ist durch seinen Anbot und Abschluß zur Erfüllung des Kaufvertrages verpflichtet und kann vor herabgelangter und ihm zugestellter Entscheidung über die Annahme seines Angebotes nicht zurücktreten.

10. Der Kauf- und Verkaufsvertrag wird auf Grund dieser Licitationsbedingungen mit dem Ersteher vor der Uebergabe des Hauses Nr. 409 förmlich abgeschlossen.

Hermannstadt, am 9. September 1864.  
Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen.

3. 459/1864. 2-3

#### Licitations-Kundmachung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für den Winter 1864/5 und zwar für 300 niederröster. Kasten hartes Brennholz, dann circa 100 Centner Bettenstroh, 1000 Pfd. Lampenbrennöl und 400 Pfd. Seife, für die siebenb. Landes-Irrenanstalt zu Hermannstadt wird am 10. October 1864, Morgens 9 Uhr, eine öffentliche Minuendo-Licitation in der Verwaltungskanzlei der obgenannten Landes-Irrenanstalt abgehalten werden.

Die Lieferungsbewerber haben 5 Percent Anzahl noch vor Beginn der Licitation zu erlegen. Mit vorchriftsmäßigem Stempel versehene, eigenhändig unterschriebene Offerte, mit genauer Angabe der Wohnung, des Namens und Standes, dann des mit

Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Einheitspreises, welchen sie für jeden Artikel beanspruchen, und mit der Erklärung, daß sie sich den ihnen wohlbekannten Lieferungsbedingungen unterziehen, sind längstens bis 9. October 1864, 6 Uhr Abends, hieramts unter gleichzeitiger Erlage des 10perc. Vadiums zu überreichen; auf später einlangende Offerte wird keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die Licitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hermannstadt, am 24. September 1864.  
Die Direktion der siebenb. Landes-Irrenanstalt.

D. 3. 83/1864. 1-3

#### Licitations-Kundmachung.

Am 14. October l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird in der Ortsamts-Kanzlei der Gemeinde Seiden, die öffentliche Licitations-Verhandlung zur Verpachtung der nachbenannten Seidner Allodial-Gefälle abgehalten werden u. z.:

1. Des obern großen Wirthshauses auf die Dauer vom 1. November 1864 bis letzten December 1867.

2. Der alten Mahl-Mühle mit 4 Gängen vom 1. November 1864 bis letzten October 1865.

3. Der obern Kirchen- und Nachbarschafts-Schenke vom 1. November 1864 bis letzten December 1865.

Hieron werden Nachliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die näheren Pachbedingungen in der Seidner Ortsamts-Kanzlei eingesehen werden können, und daß jeder Licitant beim Beginn der Licitation ein 10% Vadium zu erlegen hat.

Seiden, am 26. September 1864.  
Das Seidner Orts-Amt.

3. 2252/pol. 1864. 1-3

#### Licitations-Kundmachung.

Am 14. October l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden:

a) Das Gast- und Einkehrhaus der Gemeinde Marktshellen sammt dazu gehörigem Schankrecht in der ersten Abtheilung der genannten Ortshaf.

b) Das Schankrecht in der zweiten Abtheilung von Marktshellen ohne Locale, an den Weistiebenhöfen im hiesigen Amtsbereich in Pacht gegeben werden. Woson mit dem Bemerken die allgemeine Verlautbarung geschieht, daß die Pachbedingungen in der h. amtlichen Kanzlei auch vor dem Licitationsstermin eingesehen werden können, ferner die Licitanten vor Beginn der Licitation ein 10% Vadium zu erlegen haben und daß endlich auch vorchriftsmäßig verfaßt mit dem nöthigen Vadium versehenen Offerte bis zum Licitations-Termin angenommen werden.

Mediaisch, am 16. September 1864.  
Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

### Anzeige.

Am 3. October d. J., Vormittags 9 Uhr, findet die Vermietung der untern Wohngelegenheit im Bürgervereinsgebäude bestehend aus

- 2 Wohnzimmern,  
1 Küche,  
1 Kammer,  
1 Holzlage,  
2 Keller,

im Licitationswege auf 1 Jahr statt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken höflichst eingeladen werden, daß diese Wohnung nicht mehr zum Wirthschaftsziele vergeben werden wird.

Die näheren Bedingungen sind bis zum Licitationsstage beim Vereinsökonomem Herrn Mich ael Zitel zu erfahren.

Hermannstadt, am 21. September 1864.  
Der Vereins-Ausschuß.

### Jedermann,

der mit dem kleinen Einlage-Betrag von nur 1 fl. 8. B. dem Glücke auf eine solide Weise die Hand bieten will, kann schon dafür ein Viertel Original-Staats-Los, keine Premesse, für 2 fl. aber ein halbes und für 4 fl. ein ganzes Los beziehen, zu der in aller Kürze, am am 5. October d. J. beginnenden, von der Regierung errichteten und garantirten großen Staatsgewinn-Verlosung. Die Einrichtung dieses Unternehmens, bei welchem im Laufe der Verlosungen über die Hälfte der Lose mit Gewinnen von Thlr. 80,000, 40,000, 20,000, 12,000, 8,000, 6,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 etc. gezogen werden müssen, ist eine wirklich so vortheilhafte und die Aussicht auf Erfolg eine so große, wie sie nicht leicht geboten wird.

Durch Unterzeichneten werden gefällige Aufträge gegen Einfindung des Betrages in Banknoten sofort ausgeführt, welcher nicht nur die Gewinne, sowie die planmäßigen Freilose den Los-Inhabern prompt übermittelte, sondern auch Verlosungspläne und die amtlichen Gewinnlisten nach jedesmaliger Ziehung gratis versendet.

Im Interesse der Abnehmer bittet man jedoch, Bestellungen baldigt und direkt gelangen zu lassen an

Isidor Bottenwieser in Frankfurt a. M.  
4-4 Comptoir: Fahrgasse 124.

### Zahnarzt C. Zinz

macht den P. T. Zahnkranken und Zahnbedürftigen die gefällige Mitteilung, daß er vom 15. October bis Ende November d. J. von Hermannstadt abwesend sein dürfte. 5-6

### Allerneueste große Geldverlosung

von 2 Millionen 269,000 Mark,

in welcher nur Gewinne gezogen werden, garantirt von der Regierung der freien Stadt Hamburg.

Ein ganzes Original-Staats-Los kostet 4 fl. 8. B.  
Ein halbes " " " 2 " "  
Zwei viertel " " " 1 " "  
Vier achte " " " 1/2 " "

Unter 19,000 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von Mark 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 7mal 10,000, 2mal 8,000, 2mal 6,000, 3mal 5,000, 3mal 4,000, 16mal 3,000, 50mal 2,000, 6mal 1,500, 6mal 1,200, 106mal 1,000, 106mal 500, 6mal 300, 106mal 200, 8660mal 92 Mark etc. etc.

Beginn der Ziehung am 5. October

Unter meiner in weitester Ferne bekannten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:

„Gottes Segen bei Cohn!“

habe ich bereits 18mal das große Los ausbezahlt.

Auswärtige Aufträge, mit Rimeffen in allen Sorten Papiergeld oder Freimarcken, führe ich selbst nach den entferntesten Gegenden prompt und verschwiegen aus, und sende amtliche Ziehungselisten und Gewinnelder sofort nach der Entscheidung zu.

Laz. Sams. Cohn,  
Bankier in Hamburg.

2-4

Schon am 15. October dieses Jahres

### Allerneuesten Staats-Prämien-Anlehens

statt, welches in seiner Gesamtheit 400,000 Treffer enthält und worunter sich solche 5mal Frs. 60,000, 8mal 50,000, 4mal 45,000, 14mal 40,000, 13mal 35,000, 6mal 32,000, 14mal 30,000, 4mal 25,000, 22mal 20,000, 8mal 18,000, 4mal 16,000, 13mal 15,000, 10,000, 4mal 6,000, 3mal 5,000, 4mal 4,000, 56mal 2,000, 110mal 1,000 bis abwärts Frs. 17 niedrigster Gewinn, welches jedes Obligationenlos erlangen muß.

1 Los für bevorstehende Ziehung am 15. October kostet 1 fl., 4 Stück 3 fl., 9 Stück 6 fl., 20 Stück 12 fl. österr. Währung. Es ist somit Jedermann die Gelegenheit geboten, mit der sehr geringfügigen Einlage von nur 1 fl. den höchsten Treffer von 60,000 fl. machen zu können.

Aufträge hierauf werden gegen Einfindung des Betrages reell ausgeführt und die Ziehungselisten den Betheiligten prompt zugesendet.

Um allen Anforderungen rechtzeitig genügen zu können, wolle man sich baldigt an unterzeichnete Staats-Effekten-Handlung wenden von

1-5

Joh. Mich. Solle in Frankfurt am Main.

Hauptniederlage



Siebenbürgen.

### amerikanischen Stepp-Stich-Nähmaschinen

der berühmtesten Fabrik der Wheeler & Wilson Manufacturing Co. New-York, für Familien und Gewerbetreibende mit allen nur möglichen Hilfsapparaten versehen und für 5 Jahre garantirt

befindet sich bei Friedrich Stenner, Kaufmann in Kronstadt, wodurch jedem die Gelegenheit geboten, sich in dieser Fertigkeit auszubilden, da bei Abnahme einer Maschine welche zu den festgesetzten Fabrikpreisen abgelassen, der gründliche Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

Ein Besuch der Nähanstalt dürfte für Jedermann von besonderem Interesse sein, um sich von den ungläublichen Leistungen unserer Maschinen zu überzeugen.

Näh- und Unterricht-Anstalt.

Kronstadt, Schwarzgasse Nr. 341.

Illustrirte Cataloge werden auf Verlangen portofrei zugesandt.